S 5 KR 47/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Freiwillige Krankenversicherung Beitragsbemessung Witwenabfindung Beamtenversorgung Satzungsregelung Generalklausel)
Leitsätze	1. Eine Witwenabfindung (§ 21 BeamtVG) gehört nicht zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen iS des § 229 SGB V. 2. Eine generalklauselartige Satzungsregelung genügt nicht, um die Witwenabfindung eines freiwilligen Mitglieds der Beitragsbemessung zu unterwerfen.
Normenkette	SGB V § 240 Abs 1 S 1 SGB V § 240 Abs 1 S 2 SGB V § 240 Abs 2 S 1 SGB V § 229 Abs 1 S 1 Nr 1 Halbs 2 Buchst a BeamtVG § 21

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KR 47/01
Datum	04.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 141/01
Datum	14.02.2002

3. Instanz

Datum	22.05.2003

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der

KlÃ¤gerin auch die auÃergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten. Im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge in der Krankenversicherung.

Die KlÃ¤gerin ist freiwilliges Mitglied der beklagten Krankenkasse. Nach dem Tode ihres Ehemannes bezog sie Witwengeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Aus Anlass ihrer Wiederverheiratung wurde die Zahlung mit Ablauf des Monats Juni 1999 eingestellt und ihr eine steuerfreie Witwenabfindung in HÃ¶he von 34.100,40 DM bewilligt. Mit Bescheid vom 14. Juli 1999 erhÃ¶hte die Beklagte fÃ¼r die Zeit von Juli 1999 bis Juni 2000 den Monatsbeitrag zur Krankenversicherung von 199,95 DM auf 407,27 DM und zur Pflegeversicherung von 26,35 DM auf 53,67 DM. Dabei zog sie zur Beitragsbemessung das Gehalt ihres jetzigen Ehemannes und ein ZwÃ¶lftel der Witwenabfindung heran.

Im September 2000 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 14. Juli 1999. Die Witwenabfindung gehÃ¶re nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Mit Bescheid vom 13. September 2000 lehnte die Beklagte eine Ãnderung der Beitragsbemessung ab. Nach Â§ 19 Abs 4 ihrer Satzung sei auf die GesamtbezÃ¼ge des Mitglieds abzustellen. Dazu zÃ¤hlten alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbrauche oder verbrauchen kÃ¶nne. Das treffe auf die Witwenabfindung zu. Den Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 2. MÃ¤rz 2001).

Die KlÃ¤gerin hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, den Bescheid vom 13. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. MÃ¤rz 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 14. Juli 1999 aufzuheben, soweit darin die Witwenabfindung zur Beitragsbemessung herangezogen worden ist. Das Sozialgericht (SG) hat die Pflegekasse beigeladen und mit Urteil vom 4. Juli 2001 der Klage stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2002 die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckgewiesen. Die Witwenabfindung sei kein Versorgungsbezug iS des Â§ 229 des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Die Satzung enthalte keine ausreichende Grundlage fÃ¼r die Heranziehung der Witwenabfindung, die weder eine Kapitalabfindung fÃ¼r das Witwengeld sei noch Unterhaltscharakter habe. Sie sei vielmehr eine Ausgleichsleistung, die in einer besonderen Lebenslage erbracht werde, um einen mit der Umstellung auf die neuen FamilienverhÃ¤ltnisse verbundenen Bedarf zu decken und als EntschÃ¤digung fÃ¼r den Verlust eines Versorgungsanspruchs zu dienen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die sie auch fÃ¼r die Pflegekasse eingelegt hat. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung haben sich die Beteiligten darauf geeinigt, dass der Senat Ã¼ber die umstrittene

beitragsrechtliche Frage nur fÃ¼r die Krankenversicherung entscheidet und die Beteiligten die Entscheidung auf die Pflegeversicherung Ã¼bertragen. Zur Krankenversicherung rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 19 Abs 4 ihrer Satzung und des Â§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V. Entgegen der Ansicht des LSG stelle die Witwenabfindung eine Einnahme zum Lebensunterhalt dar und erhÃ¶he die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit. Wie sich aus der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs zu Â§ 240 Abs 1 SGB V ergebe, seien bei der Beitragsbemessung alle Einnahmen zum Lebensunterhalt heranzuziehen. Eine AufzÃ¤hlung einzelner Einnahmearten in der Satzung sei nicht notwendig. Nur auf diese Einnahmenseite und nicht auf die Bedarfssituation komme es an. Welchem konkreten Zweck die Witwenabfindung diene, sei unerheblich.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG vom 14. Februar 2002 und das Urteil des SG vom 4. Juli 2001 aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend. Die Satzung sei fÃ¼r die Heranziehung der Witwenabfindung zu unbestimmt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegrÃ¼ndet. Die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, dass der Bescheid vom 13. September 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. MÃ¤rz 2001 rechtswidrig ist. Die Beklagte hat es darin zu Unrecht abgelehnt, den Bescheid vom 14. Juli 1999 aufzuheben, soweit die Witwenabfindung zur Beitragsberechnung herangezogen worden ist. Insofern war der ursprÃ¼ngliche Bescheid rechtswidrig. Die Witwenabfindung durfte der Beitragsbemessung nicht zu Grunde gelegt werden.

1. Die Beitragsbemessung beruht bei freiwilligen Mitgliedern wie der KlÃ¤gerin auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Nach Â§ 240 Abs 1 Satz 1 SGB V wird die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist nach Satz 2 sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds berÃ¼cksichtigt. Die Satzung der Krankenkasse muss nach Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V mindestens die Einnahmen des Mitglieds berÃ¼cksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zu Grund zu legen sind.

b) Diese Regelung ist im Entwurf des Gesundheits-Reformgesetzes (GRG) wie folgt begrÃ¼ndet worden (BT-Drucks 11/2237 S 225, damals zu Â§ 249 Abs 1, 2): "Die Vorschrift ermÃ¶glicht es allen Krankenkassen, das Beitragsrecht fÃ¼r freiwillige Mitglieder autonom in der Satzung zu regeln. Dieses Recht hatten bisher nur die Ersatzkassen. Damit kÃ¶nnen sachgerechte Sonderregelungen insbesondere fÃ¼r

SelbststÃ¤ndige und einkommenslose freiwillig versicherte Ehegatten getroffen werden. Bei der Beitragsgestaltung ist die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds zu berÃ¼cksichtigen, dh alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen kÃ¶nnte, sind ohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlung der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen. Diese Regelung bedeutet aber auch, dass der Beitragsberechnung nicht automatisch bestimmte Einnahmen zum Lebensunterhalt unterstellt werden kÃ¶nnen, ohne dass die wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit geprÃ¼ft wird". â "Ein freiwilliges Mitglied darf beitragsmÃ¤Ãig nicht geringer belastet werden als ein vergleichbarer versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigter. Insoweit werden der Gestaltungsfreiheit der Krankenkasse Grenzen gesetzt â¦"

c) Die Beklagte hat die Beitragsbemessung in Â§ 19 Abs 4 ihrer Satzung wie folgt geregelt: "Beitragspflichtige Einnahmen der freiwillig versicherten Mitglieder sind die GesamtbezÃ¼ge. Als GesamtbezÃ¼ge gelten die BruttobezÃ¼ge; ihnen zuzurechnen sind das Arbeitsentgelt und alle Einnahmen und Geldmittel, die das Mitglied zum Lebensunterhalt verbraucht oder verbrauchen kÃ¶nnte, ohne RÃ¼cksicht auf die steuerliche Behandlung. BezÃ¼ge, die nicht regelmÃ¤Ãig monatlich zufließen, sind fÃ¼r die Beitragsbemessung monatlich mit einem ZwÃ¶lftel der jÃ¤hrlichen BezÃ¼ge zu berÃ¼cksichtigen."

2. Die Witwenabfindung gehÃ¶rt nicht als Versorgungsbezug zu den beitragspflichtigen Einnahmen.

a) Die generalklauselartige Satzungsbestimmung (oben 1.c) kann ausreichen, um bei freiwilligen Mitgliedern die Einnahmen anzusetzen, die bei vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen sind und die mindestens auch bei freiwilligen Mitgliedern berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen (oben 1.a). Dazu gehÃ¶ren nach Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB V die VersorgungsbezÃ¼ge iS des Â§ 229 SGB V. Sie werden in Â§ 19 Abs 10 Satz 1 der Satzung bei der Reihenfolge, in der die Einnahmearten heranzuziehen sind, auch erwÃ¤hnt. Eine ausdrÃ¼ckliche Nennung der mindestens beitragspflichtigen Einnahmen in Â§ 19 Abs 4 der Satzung wÃ¤re allerdings sachgerecht gewesen.

b) Die Witwenabfindung verfolgt den Zweck, der Witwe den Entschluss zu erleichtern, eine neue Ehe einzugehen. Sie beruht nicht auf GrÃ¼nden des Beamtenversorgungsrechts, sondern findet ihre Grundlage in dem verfassungskrÃ¤ftig verankerten Schutz von Ehe und Familie (Art 6 Abs 1 des Grundgesetzes â GG). Ihr primÃ¤res â familienpolitisches â Ziel liegt darin, die Beamtenwitwe zur Eingehung einer neuen Ehe zu veranlassen, jedenfalls aber den einer neuen Ehe mÃ¶glicherweise entgegenstehenden wirtschaftlichen ErwÃ¤gungen die Grundlage zu entziehen und die Zahl der sog Onkelehen einzuschrÃ¤nken. Daneben werden mit der Witwenabfindung auch fiskalische Zwecke verfolgt. Mit der Wiederverheiratung tritt die Witwe in einen anderen Familienverband ein und scheidet damit aus dem Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen aus. Hierdurch endet die dem Dienstherrn obliegende FÃ¼rsorge- und Alimentationspflicht; er spart in der Regel

Versorgungsleistungen in erheblicher HÃ¶he ein. Die Witwe hingegen verliert ihren Versorgungsanspruch zu einer Zeit, in der sie durch die Umstellung ihrer gesamten Lebenssituation einen gesteigerten finanziellen Bedarf hat. Die Witwenabfindung hat damit letztlich auch eine EntschÃ¤digungsfunktion (vgl zum Zweck der Witwenabfindung SchÃ¼tz/Brockhaus, Beamtenrecht des Bundes und der LÃ¤nder, 5. Aufl, Stand August 2001, Â§ 21 BeamtVG RdNr 5 ff; Plog/Wiedow/LemhÃ¶fer/Bayer, Komm zum BBeamtG, Stand Januar 2003, Â§ 21 BeamtVG RdNr 1).

c) Die Witwenabfindung gehÃ¶rt nicht zu den VersorgungsbezÃ¼gen iS des Â§ 229 SGB V, wie auch die Beklagte einrÃ¤umt. Es kommt in Betracht, dass sie schon nach Abs 1 Satz 1 Nr 1 Halbsatz 2 Buchst a dieser Vorschrift nicht darunter fÃ¤llt, weil es sich um einen lediglich Ã¼bergangsweise gewÃ¤hrten Bezug handelt (zu derartigen BezÃ¼gen BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 24). Sie ist jedenfalls als einmalige Leistung nicht rentenvergleichbar iS des Â§ 229 Abs 1 Satz 1 SGB V. Auch als nicht regelmÃ¤ÃŒig wiederkehrende Leistung iS des Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V kann sie nicht herangezogen werden, weil mit ihr keine bereits geschuldete regelmÃ¤ÃŒige Leistung durch eine Kapitalleistung ersetzt wird (zu Sinn und Anwendungsbereich dieser Regelung BSGE 58, 10 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 25; SozR 3-2500 Â§ 229 Nr 10). Die Witwenabfindung ist nach ihrem Zweck (oben b) und ihrer Berechnung keine Kapitalisierung der vorher bezogenen Witwenrente.

3. Die Satzungsregelung (oben 1.c) reicht nicht aus, um die Witwenabfindung als weitere Einnahme zur Beitragsbemessung heranzuziehen.

a) Der Senat hat sich in einem Urteil vom 19. Dezember 2000 eingehend mit der Frage befasst, ob derartige Generalklauseln als Satzungsregelung ausreichen. Er hat dort zu einer Ã¤hnlichen Generalklausel in der Satzung einer anderen Krankenkasse, die zunÃ¤chst die mindestens beitragspflichtigen Einnahmearten aufgefÃ¼hrt hatte, wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt (BSGE 87, 228, 233/234 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 34 S 160 ff):

"Diese Generalklausel reicht aus, um neben den in der Vorschrift ausdrÃ¼cklich genannten, bei versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten beitragspflichtigen Einnahmen solche anderen Einnahmen der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen, die bereits in stRspr vom BSG als Einnahmen zum Lebensunterhalt anerkannt worden sind (vgl zur Heranziehung des Ertrags aus KapitalvermÃ¶gen BSGE 76, 34, 36 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19 S 68 und der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31 S 139/140). Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen des Â§ 240 SGB V ergeben sich zudem GrundsÃ¤tze der Beitragsbemessung, die eine ausdrÃ¼ckliche Satzungsregelung erÃ¼brigen (vgl zum vertikalen Verlustausgleich BSGE 76, 34, 36 ff = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 19 S 68 ff; zum Abzug von Werbungskosten bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 31) oder abweichende Bestimmungen in der Satzung nicht zulassen (vgl zur UnzulÃ¤ssigkeit einer satzungsrechtlichen Anhebung der gesetzlichen Mindesteinnahmengrenzen BSGE 71, 137 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9; BSGE 71, 237, 243 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12 S 50).

Der Auftrag des Â§ 240 Abs 1 S 1 SGB V an den Satzungsgeber geht jedoch weiter. Die Vorschrift hat die frÃ¼her grundsÃ¤tzlich nur fÃ¼r freiwillige Mitglieder von ErsKn geltende Satzungsautonomie auf die freiwilligen Mitglieder der frÃ¼heren Pflichtkassen ausgedehnt (vgl zum Rechtszustand vor 1989 BSGE 76, 242, 246/247 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 22 S 84, 85). Dem Satzungsgeber ist gestattet und aufgetragen, die Einzelheiten der Beitragsbemessung fÃ¼r die freiwilligen Mitglieder â□□ ausgerichtet an der gesamten wirtschaftlichen LeistungsfÃ¤higkeit des jeweiligen Mitglieds â□□ in der Satzung so konkret zu regeln, dass fÃ¼r typische Sachverhalte eine einheitliche Bewertung sichergestellt ist. Die KKn kÃ¶nnen etwa Bestimmungen darÃ¼ber treffen, welche Einnahmearten zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl BSG SozR 3-2200 Â§ 180 Nr 3; BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 15; vgl zum frÃ¼heren Recht BSGE 60, 128 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 31; BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 32), in welcher Rangfolge sie bis zum Inkrafttreten des Â§ 238a SGB V zum 1.1.1993 heranzuziehen waren (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 238a Nr 1), dass einmalige Einnahmen mit einem ZwÃ¶lftel des zu erwartenden Jahresbetrages monatlich anzusetzen (vgl BSGE 76, 242 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 22; BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 23) und wie steuerliche VergÃ¼nstigungen zu behandeln sind (vgl BSGE 71, 137, 140 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 9 S 30/31). StÃ¶Ã□t die Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen auf erhebliche Schwierigkeiten oder stehen hierfÃ¼r verschiedene Berechnungsweisen zur VerfÃ¼gung und lassen sich dem Gesetz keine eindeutigen BewertungsmaÃ□stÃ¤be entnehmen, setzt die BerÃ¼cksichtigung der Einnahmen insoweit eine konkretisierende Satzungsregelung voraus (vgl zur Beitragsbemessung fÃ¼r freiwillig versicherte, in Heimen untergebrachte SozialhilfeempfÃ¤nger BSGE 71, 237 = SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 12; vgl im Ã□brigen die Rechtsprechung zum frÃ¼heren Recht: BSG SozR 2200 Â§ 180 Nr 12 S 38/39; BSGE 56, 101, 106 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 15 S 46; BSGE 57, 240, 242 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 20 S 64; BSGE 58, 183, 198 ff = SozR 2200 Â§ 180 Nr 27 S 107 ff und BSGE 60, 128, 133 = SozR 2200 Â§ 180 Nr 31 S 128)."

b) In dem vorgenannten Urteil hat der Senat entschieden, dass bei einem freiwillig versicherten SozialhilfeempfÃ¤nger eine allgemeine Regelung ausreicht, die dort genannten Hilfen zum Lebensunterhalt zur Beitragsbemessung heranzuziehen, die Beitragserhebung auf Wohngeld aber einer besonderen Satzungsregelung bedarf. Nach einer weiteren Entscheidung muss fÃ¼r die Heranziehung von Ehegatteneinkommen eine klare satzungsrechtliche Grundlage vorhanden sein (SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 38), wie sie etwa in Â§ 19 Abs 8 der Satzung der Beklagten enthalten ist. Eine allgemeine, generalklauselartige Regelung reicht aber aus, um eine Altersrente oder eine Unfallrente aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zu erfassen (SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 40, 41). DafÃ¼r war vor allem die Vergleichbarkeit mit den beitragspflichtigen laufenden Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und VersorgungsbezÃ¼ge maÃ□gebend. FÃ¼r die Witwenabfindung (oben 2.b) gilt dieses jedoch nicht.

c) Die Satzungsregelung (oben 1.c) ist so weit gefasst, dass darunter auch BezÃ¼ge fallen, mit denen eine wie bei Pflichtmitgliedern einnahmenorientierte, bei freiwilligen Mitgliedern allerdings erweiterte Bemessungsgrundlage verlassen wird. Sie wÃ¼rde etwa auch Unterhaltszahlungen, Schmerzensgelder, Geschenke und einen Ã¼ber die BerÃ¼cksichtigung von EinkÃ¼nften aus VermÃ¶gen

hinausgehenden VermÃ¶gensverzehr erfassen. Ausnahmeregelungen (vgl BSG SozR 3-2500 Â§ 240 Nr 40 S 201/202) fehlen in der Satzung der Beklagten vollstÃ¤ndig. Um eine ausreichende Bestimmtheit der abgabenrechtlichen Regelung zu gewÃ¤hrleisten, ist wenigstens in Grenzbereichen zwischen beitragspflichtigen und nicht mehr beitragspflichtigen Einnahmen zunÃ¤chst eine spezielle Satzungsregelung erforderlich. Das trifft auf die Witwenabfindung als einmalige Zuwendung mit besonderer Zielsetzung (oben 2.b) zu. Die Krankenkassen kÃ¶nnen ihre Pflicht zu Satzungsregelungen nicht durch Generalklauseln allgemein der Rechtsprechung Ã¼berlassen. Nur bei Satzungsregelungen, die fÃ¼r die nicht bereits anerkannten beitragspflichtigen Einnahmen wenigstens in einem gewissen Umfang konkretisierte Regelungen enthalten, kÃ¶nnen die Mitglieder erkennen, mit welchen Beitragsbelastungen sie zu rechnen haben. Nur so ist auch eine gleichmÃ¤Ãige Behandlung aller freiwilligen Mitglieder einer Kasse gewÃ¤hrleistet. Eine Ãbernahme von Teilen der ebenfalls unbestimmten Gesetzesmaterialien sowie deren VerstÃ¤rkung durch Begriffe wie "GesamtbezÃ¼ge" und "BruttobezÃ¼ge" reicht unter diesen UmstÃ¤nden in den Ãbergangszonen nicht aus. Das Gesetz lÃ¤sst den Krankenkassen bei der Heranziehung von Einnahmen einen gewissen Spielraum. Es schreibt zwar in Â§ 240 Abs 1 Satz 2 SGB V vor sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit des Mitglieds "berÃ¼cksichtigt". Andererseits heiÃt es aber in Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB V, dass die Satzung mindestens die Einnahmen eines vergleichbaren versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten berÃ¼cksichtigen muss. Diese Regelung wÃ¤re unverstÃ¤ndlich, wenn ausnahmslos Einnahmen jeder Art und in voller HÃ¶he herangezogen werden mÃ¼ssten.

d) Demnach gehÃ¶rt die Witwenabfindung ohne entsprechende Satzungsregelung nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen von freiwilligen Mitgliedern der Beklagten. Ihre satzungsrechtliche Heranziehung ist andererseits nicht ausgeschlossen. Ob sie ganz oder teilweise herangezogen werden kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Der Senat weist im Ãbrigen darauf hin, dass er in ErwÃ¤gung zieht, die Rechtsprechung im Sinne strengerer Anforderungen an die Bestimmtheit von Satzungsregelungen fortzuentwickeln. So undifferenzierte Pauschalregelungen wie Â§ 19 Abs 4 der Satzung der Beklagten kÃ¶nnten dann mÃ¶glicherweise als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder nicht mehr als ausreichend angesehen werden.

4. Hiernach erwies sich die Revision der Beklagten als unbegrÃ¼ndet. Sie war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024